



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 13. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. Oktober 2017, 9:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Kay Richert (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Werner Kalinka (CDU)

Abg. Peter Lehnert (CDU)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Animata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Stephan Holowaty (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| Tagesordnung: | | Seite |
|----------------------|---|--------------|
| 1. | Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung hier: Verfahren der Akteneinsicht | 5 |
| | Antrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/168 | |
| 2. | Verschiedenes | 33 |
| 3. | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes | 34 |
| | Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/231 (neu) | |

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Ausschussmitglieder beschließen mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW, die Tagesordnung um folgenden neuen Tagesordnungspunkt 3 zu erweitern:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/231](#) (neu)

(im Wege der Selbstbefassung nach Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung)

Die Ausschussmitglieder kommen überein, diesen neuen Tagesordnungspunkt hinter dem Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung
hier: Verfahren der Akteneinsicht**

Antrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/168](#)

hierzu: [Umdrucke 19/2, 19/5, 19/16, 19/36, 19/39, 19/41, 19/50, 19/51, 19/58, 19/91, 19/102, 19/126, 19/173, 19/184](#)

Vorsitzende: Als Tischvorlage liegt Ihnen zu diesem Tagesordnungspunkt ein Schriftwechsel des Landtagspräsidenten mit dem Ministerpräsidenten vor. Das ist der [Umdruck 19/173](#).

Ausgangslage war, dass in der vergangenen Woche seitens der Landtagsverwaltung Mitarbeitern, in diesem Fall einem Mitarbeiter, die Akteneinsicht mit dem Hinweis verwehrt wurde, der Ausschussbeschluss sei verfassungswidrig. So möchte ich das einmal zusammenfassen. Deshalb könnte man seitens der Verwaltung nicht zulassen, dass der Ausschussbeschluss, ein einstimmiger Ausschlussbeschluss, umgesetzt werde.

Es hat dazu Beratungen im Ältestenrat und auch Schriftwechsel gegeben. Ich finde es richtig, dass wir hier heute miteinander sitzen, damit wir alle einmal gemeinsam auf einen Stand kommen und das weitere Verfahren miteinander beraten.

Ich freue mich, dass Frau Dr. Detering bei uns ist, die an dieser Stelle das Innenministerium vertritt, die auch bei jener Ausschusssitzung zugegen war. Ich sehe außerdem, dass Frau Dr. Luch anwesend ist. Herr Dr. Schürmann ist ebenfalls hier anwesend, um noch einmal die Sichtweise, die der Entscheidung der Landtagsverwaltung zugrunde liegt, vorzutragen.

Wenn ich keine Wortmeldungen sehe, würde ich gern das Wort an unsere Gäste geben. - Herr Dr. Dolgner.

Abg. Dr. Dolgner: Ich habe einmal eine Frage - vielleicht ist an mir etwas vorbeigegangen: Ist die Rechtsauffassung der Landtagsverwaltung verschriftlicht worden, und habe ich das nur übersehen?

Vorsitzende: Ich habe bis auf den Vorwegauszug aus der Niederschrift zu dieser Ausschusssitzung keine Verschriftlichung der Rechtsauffassung gesehen. Ich habe das allerdings in einem Gespräch der Ausschussvorsitzenden in der letzten Woche schon einmal angeregt, Herr Dr. Schürmann, dass das ganz sinnvoll gewesen wäre, wenn wir das schriftlich bekommen hätten. Aber ich habe das bisher auch nicht bekommen. Das liegt nicht vor.

AL Dr. Schürmann: Es gibt das Protokoll, darin ist die Rechtsauffassung niedergelegt. Darüber hinaus gibt es bislang nichts. Wenn Sie etwas Schriftliches, Ausführlicheres haben wollen, können Sie das natürlich bekommen. Je nachdem, wie ausführlich das sein soll, wird das dann ein wenig dauern. Aber - wie gesagt -, das Protokoll enthält eigentlich schon alles. Ich kann gleich auch noch einmal vortragen. Es wird ja ein Wortprotokoll geben, darin wird das dann ja auch noch einmal niedergelegt.

Abg. Dr. Dolgner: Das ist sehr bedauerlich. Denn das letzte Protokoll ist kein Wortprotokoll. Meine Fraktion hätte das erwartet. Es sind schon fast zwei Wochen seit dem Ausschussbeschluss ins Land gegangen, und am 27. September 2017 war hier die Auffassung auch vortragen worden. Aber es ist sehr ungewöhnlich, wenn man als Verwaltung einen Ausschussbeschluss nicht ausführt, der auf Anregung der Landesregierung vom 24. Juli 2017 erfolgt ist. Wir haben große Schwierigkeiten, den Gehalt einer Argumentation aufgrund eines Vorwegauszuges eines Nicht-Wortprotokolls zu überprüfen. Ich möchte einmal sagen, das ist extrem ungewöhnlich, dass es bis heute, nachdem das auch durch die Medien gegangen ist, nicht gelungen ist, die Rechtsauffassungen zu verschriftlichen. Sie wissen genau, dass man nur anhand eines entsprechenden Rechtsgutachtens von Ihrer Seite vernünftig überprüfen kann, ob wir Ihrer Argumentation folgen können oder nicht.

Da muss ich ganz ehrlich sagen: Wenn die Verwaltung zu solchen Maßnahmen greift, weil sie sagt, das ist unbedingt notwendig, wäre es durchaus Zeit gewesen, die Rechtsauffassung, die offensichtlich vortragbar war, erstens in der Innen- und Rechtsausschusssitzung in der letzten Woche noch einmal vorzutragen. Denn das hatte ja die Konsequenz einer entsprechenden Maßnahme, denn die Verwaltung hatte den Mitarbeiter der SPD-Fraktion ja bereits reingelassen - schlicht und ergreifend -, an der Stelle muss sie dann irrtümlich gehandelt haben. Sie hatte ja bereits auch andere Mitarbeiter reingelassen. Das heißt, diese Erkenntnis kann nicht nur am 27. September 2017 die abschließende Erkenntnis gewesen sein, denn sonst hätte man erst gar keine Mitarbeiter reinlassen dürfen. Das heißt also, für uns ist es nicht gleich schlüssig, dass am 27. September 2017 bereits alles vorgelegen hat.

Denn warum hat die Landtagsverwaltung nach Anmeldung Mitarbeiter ohne Abgeordnete in die Akten sehen lassen?

Warum haben Sie es zweitens bis heute nicht geschafft, diese Auffassung zu verschriftlichen? Stattdessen geht man weiter den Konsequenzenweg. Das finde ich - ehrlich gesagt - unter Mitnahme derjenigen, die das zu entscheiden haben, ein suboptimales Verfahren.

AL Dr. Schürmann: Das Thema ist letzte Woche im Ältestenrat erörtert worden. Im Ältestenrat bestand Einvernehmen über das weitere Vorgehen in zwei Schritten.

Erster Schritt: Es sollte in einem Schriftwechsel - damit es möglichst schnell geht - zwischen dem Landtagspräsidenten im Auftrag des Ältestenrates und dem Ministerpräsidenten eine - wenn auch keine förmliche, dann zumindest eine inhaltliche - Anpassung der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag über die Durchführung von Akteneinsichtsbegehren nach Artikel 29 der Landesverfassung erfolgen, und zwar in dem Sinne, dass Mitarbeiter von Abgeordneten, die bislang oder zuvor - bis vor zwei Tagen - überhaupt keine Akteneinsicht nehmen durften, jetzt gemeinsam mit dem jeweiligen Abgeordneten Akteneinsicht nehmen dürfen, um ihn zu unterstützen. Das ist dieser Schriftwechsel, den Sie, Frau Vorsitzende, eingangs angesprochen hatten. Das war das eine Ergebnis. Das ist der erste Auftrag des Ältestenrates.

Der zweite Auftrag war der Auftrag an den Wissenschaftlichen Dienst, eine gutachtliche Ausarbeitung zu erstellen, die sich mit der Rechtslage befasst und prüft, ob es möglich ist, durch eine gesetzliche oder sonstige Regelung, vielleicht auch durch eine Verfassungsänderung, diese Rechtslage in dem vom Ausschuss gewünschten Sinne zu verändern. Dieser Auftrag ist in Angriff genommen worden, es wird also ein Rechtsgutachten dazu geben. Ich kann jetzt nicht sagen, wie schnell das gehen wird. Ich hoffe, und das ist unser Ziel, dass es bis zur nächsten Ältestenratssitzung im November vorliegen wird. Dann wird man sehen, wie die Rechtslage ist, das wird dann ausführlich dargestellt, und vor allem - das ist das Interessantere nach der Sitzung des Ältestenrates -: Kann diese Rechtslage, und wenn ja wie, auf einfachgesetzlicher Basis oder durch eine Verfassungsänderung, verändert werden? - Das ist der Auftrag vom Ältestenrat.

Vorsitzende: Zu dem, was Herr Dr. Dolgner vorher vorgetragen hat, der Reihenfolge der Entscheidungen und Abläufe, möchten Sie nichts weiter sagen?

AL Dr. Schürmann: Doch, gern. Ich war in der Woche, als sich der Ausschuss damit befasst und diesen Beschluss gefasst hat, erkrankt. Als ich am 4. Oktober 2017 wieder im Dienst war, fand ich einen Vermerk von Frau Dr. Riedinger über den Verlauf der Ausschusssitzung vor. Der Vermerk hat mich sehr verwundert, weil es vorher Gespräche mit der Staatskanzlei und auch dem Innenministerium gegeben hat, in denen die Rechtsauffassung der Landtagsverwaltung, des Wissenschaftlichen Dienstes genaugenommen, mitgeteilt worden ist. Wir sind davon ausgegangen - das war das Gefühl, das wir nach diesen Gesprächen hatten -, dass das entsprechend auch von Regierungsseite im Ausschuss aufgenommen werden wird und der Ausschuss dementsprechend nicht das beschließen wird, was letztlich beschlossen worden ist, sondern einen etwas eingeschränkteren Beschluss fassen wird. Ich war sehr überrascht, dass ein so weitgehender Beschluss gefasst worden ist. Ich war auch überrascht, dass das Votum des Wissenschaftlichen Dienstes, das Frau Dr. Riedinger vorgetragen hat, übergangen wurde. Aber gut, damit muss man gegebenenfalls leben.

Ich habe mich dann gefragt: Was hat das für Konsequenzen? Diese Frage habe ich mir nicht als Wissenschaftlicher Dienst gestellt, sondern als Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, als Leiter einer Abteilung, die Mitarbeiter hat. Zu diesen Mitarbeitern gehört auch das Referat mit Ausschussgeschäftsführung und Ausschussbüro. Ich habe mich gefragt: Was hat das für Konsequenzen, wenn diese Mitarbeiter jetzt ihnen anvertraute Informationen offenlegen - auf einer Grundlage, die nicht verfassungskonform ist; jedenfalls nach unserer festen Überzeugung? Da muss ich sagen - ich möchte das jetzt hier in einer öffentlichen Sitzung nicht weiter ausführen -, dass es da auch um Straftatbestände geht, an die man denken kann. Auf jeden Fall ist es sehr problematisch für die Mitarbeiter.

Aus diesem Grund habe ich mich dann umgehend entschlossen, Frau Schönfelder anzurufen und sie zu bitten, das Ausschussbüro zu informieren, dass unbegleitete Fraktionsmitarbeiter nicht mehr allein Akteneinsicht nehmen können - bis zur nächsten Sitzung des Ältestenrates. Das war eine rein vorläufige Maßnahme. Das habe ich gegen Mittag oder am frühen Nachmittag des 4. Oktober 2017 getan. Der Ältestenrat tagte am Freitagmorgen. Also ging es um eine Maßnahme von eineinhalb Tagen. Dass schon jemand vorher Einsicht genommen hatte, das war mir nicht bekannt. Das kann auch nicht maßgeblich sein für eine solche Entscheidung. Dass zufälligerweise ein Mitarbeiter der SPD-Fraktion in dem Raum saß und die Akten gerade einsah, war mir in dem Fall auch nicht bekannt. Aber - wie gesagt -, ich musste zum Schutz und in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für meine Mitarbeiter hier schnell eine Maßnahme treffen. Das ist so geschehen.

Ich habe auch sofort die Hausleitung darüber informiert. Die Hausleitung hat das auch im Ältestenrat deutlich gemacht: Sie steht voll hinter dieser Maßnahme. So erklärt sich, dass ich jedenfalls vor dem 4. Oktober 2017, als ich nach meiner Erkrankung wieder im Dienst war, keine anderen Maßnahmen treffen konnte, weil ich schlichtweg nicht vor Ort war.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Schürmann. - Bevor ich gleich Frau Dr. Detering auch noch einmal zu Wort kommen lassen möchte, weil Sie auch gesagt haben, sowohl die Staatskanzlei als auch das Innenministerium sei im Vorfeld über die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienst informiert worden, habe ich noch ein paar Wortmeldungen aus dem Ausschuss.

Abg. Claussen: Eine Rückfrage: In § 40 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung heißt es, dass bei Aktenvorlagebegehren, wenn sie von einem Ausschuss gestellt werden, die Akten unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuleiten sind. Daraus schließe ich, dass die Vorsitzende im Grunde genommen Herrin des Verfahrens ist, auch was die Akteneinsicht betrifft. Mich verwundert jetzt, dass das vonseiten - - Weil Sie sagten, das sei an die Hausspitze gegangen. Haben Sie sich mit der Ausschussvorsitzenden einmal über Ihre Auffassung auseinandergesetzt, bevor Sie diese Entscheidung getroffen haben?

(Abg. Ostmeier: Das bin ich! Das haben Sie nicht!)

AL Dr. Schürmann: Die Landtagsverwaltung, genaugenommen der Landtagspräsident, ist die Stelle im Haus, die die exekutiven Maßnahmen innerhalb des Landtages trifft. Es ist ja nie die Ausschussvorsitzende selbst oder irgendein sonstiger Funktionsträger, der handelt, sondern unmittelbar Handelnde sind Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, und die handeln im Auftrag und gegebenenfalls auf Weisung des Landtagspräsidenten. Der Landtagspräsident ist die Behördenspitze, und dementsprechend sind alle Maßnahmen natürlich mit der Hausleitung abzustimmen, die die Mitarbeiter der Landesverwaltung betreffen. Das ist in dem Fall auch geschehen. Ich hatte ja gesagt, dass sowohl der Landtagspräsident als auch der Landtagsdirektor diese Maßnahme gebilligt haben. Ein Gespräch mit Ihnen im Vorfeld - das ist also eine reine Informationsfrage; das kann ich gleich beantworten, das haben Sie auch schon getan - hat es nicht gegeben.

Abg. Claussen: Eine unmittelbare Nachfrage dazu: Könne Sie mir denn erklären, worin der Unterschied nach der Geschäftsordnung besteht? Es heißt da ja, wenn der Landtag dieses

Aktenvorlagebegehren stellt, dann ist es dem Landtagspräsidenten vorzulegen, wenn es der Ausschuss macht, dann der oder dem Ausschussvorsitzenden. Nach Ihrer Auffassung ist es immer mit dem Landtagspräsidenten abzustimmen. Dann sehe ich nicht, warum das in der Geschäftsordnung differenziert festgehalten worden ist.

AL Dr. Schürmann: Die Geschäftsordnung ist eine interne Regelung, die natürlich auch abstrahiert. Es ist logisch, dass, wenn zum Beispiel ein Ausschuss ein Aktenvorlagebegehren stellt, dann die entsprechenden Schriftwechsel nicht mit dem Landtagspräsidenten als Vorsitzenden im Plenum erfolgen oder mit den Vizepräsidenten, sondern mit der Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzende aber lädt nicht persönlich zu den Sitzungen ein. Sie unterzeichnet zwar, aber es wird alles im Auftrag der Ausschussvorsitzenden von der Landtagsverwaltung administriert.

(Abg. Dr. Dolgner: Gut, dass wir ein Wortprotokoll haben!)

Lassen Sie mich aus der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag zitieren. Das ist die Vereinbarung, die letztlich insofern maßgeblich ist, als es um Akten der Landesregierung geht.

„Das zuständige Ministerium übersendet die angeforderten Akten ... unmittelbar an das Ausschussbüro ... Über den Eingang der Akten unterrichtet das Ausschussbüro unverzüglich die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des ... Ausschusses. Diese setzen unverzüglich die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses in Kenntnis.“

Und so weiter. Auch da sieht man vom praktischen Ablauf her, dass es Mitarbeiter der Landtagsverwaltung sind. Es ist ja auch so: Wenn jemand Akteneinsicht haben möchte, meldet er sich beim Ausschussbüro, und die Mitarbeiterinnen, die dort sitzen, haben gewissermaßen den Schlüssel. Denen sind die Akten anvertraut. Wenn die jetzt etwas machen, das rechtswidrig ist - einmal unterstellt, es ist so -, dann sind diese Mitarbeiterinnen diejenigen, die hinterher das Problem haben, rechtliche Probleme. Das Einzige, das sie davor schützen kann, wäre eine gegenteilige Anweisung eben der Hausleitung. Die Hausleitung ist der Landtagspräsident, der Dienstvorgesetzte.

Der Landtagspräsident hat sich der hier vom Wissenschaftlichen Dienst vertretenen Rechtsauffassung angeschlossen und das Verhalten gebilligt. Aus diesem Grund gibt es gar keine andere Möglichkeit für die Mitarbeiter dieses Hauses, als so zu verfahren.

Vorsitzende: Es ging um den vorigen Punkt, dass auch die Ausschussvorsitzende zu informieren ist. Das sehe ich ganz klar so. Ich sehe das, Herr Dr. Schürmann, als Missachtung meiner Funktion als Ausschussvorsitzende, was Sie so geäußert haben. Da tut sich noch einmal ein anderes Thema auf, das wir dann in diesem Zusammenhang klären müssen. Ich unterzeichne auch das, was aus dem geschäftsführenden Büro kommt, in der Regel mit meinem Namen. Ich stehe dafür, das Büro führt aus. Ich weiß wohl, dass da praktisch sehr viel Arbeit geleistet wird, um die Ausschussvorsitzenden zu entlasten. Ich glaube aber, dass Ihre Interpretation nicht die ist, die mir bisher vermittelt worden ist. Ich stelle das einmal in den Raum, dass ich dem widerspreche. Ich würde damit aber ungern die Sitzung verlängern, bin aber trotzdem dankbar, dass das einmal angesprochen wurde.

Abg. Kalinka: Ich kann es jetzt ganz kurz machen. Ich möchte mich dem ausschließlich anschließen. Darüber werden wir auch zu sprechen haben. Die Frage, was rechtswidrig ist oder nicht, wird weder von Ihnen entschieden noch von uns, sondern im Zweifel von jemand anders. Ich möchte Sie aber wirklich bitten, die Position noch einmal zu überdenken. Wenn ein Ausschussbeschluss vorliegt, dann hat dieser Ausschussbeschluss Gültigkeit.

Abg. Dr. Dolgner: Ich bin richtig froh, dass wir ein Wortprotokoll beantragt haben, weil ich mir ziemlich sicher bin, dass wir darüber noch zu reden haben werden. Wenn die Mitarbeiter quasi diese Garantenstellung haben, interessiert mich, warum unsere Mitarbeiter dann so unselbstständig sein sollen. Das aber nur als allgemeine Vorbemerkung.

Zu dem, was Sie eben ausgeführt haben: Ich stelle die Anträge an die Ausschussvorsitzende und schicke die E-Mail natürlich an die Verwaltung. Deshalb noch einmal die Fragen, die zu beantworten sind:

Erstens. Sahen Sie keine rechtliche Verpflichtung, die Ausschussvorsitzende zu informieren?

Zweitens. Wenn Sie diese rechtliche Verpflichtung nicht gesehen haben: Wäre es nicht besser gewesen, die Ausschussvorsitzende zu informieren, vor allen Dingen, wenn Sie auch

Gefahr in Verzug gesehen haben? Wir haben schließlich getagt. Das dürfte Ihnen bekannt gewesen sein, weil der Innen- und Rechtsausschuss schon seit Jahrzehnten am Mittwoch tagt, und zwar in jeder Woche am Mittwoch. Das heißt also, es wäre zumindest viel Friktion zu beseitigen gewesen. Zu einem modernen Stil gehört vielleicht auch, zumindest diejenigen zu informieren, die gerade sitzen und diesen Beschluss gefasst haben, und nicht einfach Fakten zu schaffen.

Drittens. Können Sie bitte noch einmal erläutern, wie Sie zu einer möglichen Strafbarkeit kommen? Dazu müsste es einen Vorsatz geben. Wie sollen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen können, dass, wenn ein Innen- und Rechtsausschuss unter Zustimmung des Staatssekretärs, der immerhin das Verfassungsministerium vertritt, dieses Verfahren für in Ordnung hält, sie sich dann strafbar machen können? Das würde ja bedeuten, dass ein einfacher Mitarbeiter ohne juristische Vorbildung sich zu jedem Zeitpunkt überlegen muss, ob die Beschlüsse, die von der Legislative gefasst worden sind, eventuell rechtswidrig wären. Abgesehen davon, dass man häufiger mal in späteren gerichtlichen Überprüfungen zu Rechtswidrigkeiten kommt, wie können sie dann überhaupt die Akten an der Stelle nur verwalten?

Der nächste Punkt ist: Ich hätte gern den Vermerk. Es wäre gut, wenn Sie den Vermerk von Frau Dr. Riedinger über ihre Wahrnehmung dem Ausschuss geben könnten.

Die nächste Frage ist: Wann wurde der Landtagspräsident von Ihnen wie informiert? - Das haben Sie ja immerhin gemacht, wie Sie gesagt haben. Das würde mich auch interessieren.

Und dann würde mich auch interessieren, wann die Landesregierung der Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes zugestimmt hat und damit ihre Rechtsauffassung aus dem Vorschlagsschreiben vom 24. Juli 2017 und die am 27. September 2017 vom Staatssekretär vorgetragene revidiert hat. Dazu muss es ja irgendwelche Schriftwechsel geben und so weiter.

Zur letzten Bemerkung über abgemachte Verfahren - damit ich mich nicht noch einmal melden muss - eine allgemeine Bemerkung: Das ist übrigens einer der Gründe, warum der Kollege Dr. Breyer immer gesagt hat, Ältestenrat nicht öffentlich sei schlecht. Ich neige schon fast, ihm zuzustimmen, weil es natürlich bei uns eine politische Aufteilung gibt und die Fraktionsvorsitzenden kaum überblicken können, welchem Verfahren sie - gerade, wenn es um

schwierige Rechtsfragen geht - eventuell die Zustimmung geben, vor allen Dingen, weil die ja auch gar nicht die Möglichkeit hatten - - Das ist besonders schwerwiegend in diesem Fall: Wir haben ja unser Gegengutachten, das wir inzwischen auch haben, aufgrund dieser mangelnden Lage erst bis gestern fertigstellen können. Das heißt, unser Fraktionsvorsitzender konnte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht wissen, dass es durchaus eine Gegenrechtsauffassung gibt. Übrigens gibt es auch einen Umdruck vom Wissenschaftlichen Dienst aus dem Jahre 2004, in dem zumindest auch steht, dass man die Vereinbarung ergänzen kann.

AL Dr. Schürmann: Ich fürchte, dass ich mir jetzt nicht alle Fragen, die Sie gestellt haben, aufgezeichnet habe. Sie können sie dann ja noch einmal wiederholen.

(Abg. Dr. Dolgner: Ich wiederhole sie gern!)

Eine Frage war die nach der Grundlage für eine etwaige Strafbarkeit. Es gibt den § 203 des Strafgesetzbuches - ich glaube, Absatz 2. Es reicht schon aus - - Ich kann Mitarbeitern auch nicht zumuten, den objektiven Tatbestand einer Strafnorm zu verwirklichen und sagen: Na ja, die sind keine Juristen und müssen es nicht wissen, und deshalb lasse ich die mal im Unsicheren. Dann sollen sie mal etwas machen, von dem ich als Vorgesetzter weiß, dass es rechtswidrig ist. - Das geht so nicht. Es gibt einfach die Pflicht, das objektive Recht anzuwenden, und es gibt die Pflicht der Vorgesetzten, ihre Mitarbeiter in dem Fall sogar zu informieren, wie das objektive Recht ist. Sich dann hinterher rauszureden, na ja, die könnten ja nicht bestraft werden, weil sie möglicherweise oder wahrscheinlich keinen Vorsatz hatten, das halte ich nicht nur für unbefriedigend, sondern in der Tat auch für nicht angängig.

Im Übrigen möchte ich auch ungern an dieser Stelle über irgendwelche möglichen strafrechtlichen Konsequenzen und Ähnliches sprechen, weil man gar nicht weiß, welche Weiterungen das möglicherweise hat und was Rechtsanwälte möglicherweise daraus machen. Damit ist an dieser Stelle niemandem gedient. Tatsache ist, dass den Mitarbeitern eine Akte, eine Information, anvertraut war, die nach unserer Rechtsauffassung rechtswidrig herausgegeben worden wäre. Das musste verhindert werden.

Zweitens, zur Frage: Hätte die Ausschussvorsitzende vorher informiert werden sollen? - Ja. Das war ein Fehler, das hat der Landtagspräsident auch schon vor dem Ältestenrat wie auch in der Besprechung mit den Ausschussvorsitzenden eingeräumt. In der Kommunikation sind Fehler gemacht worden. Das muss ich auch auf meine persönliche Kappe nehmen. Ich hätte

sofort dafür sorgen müssen, dass Sie informiert werden, Frau Ostmeier. Das ist richtig, das habe ich nicht gemacht. Die Information ist erst im Nachhinein erfolgt. Da ist ein Fehler geschehen. Es gab noch andere Kommunikationsstörungen in dem Kontext. Das will ich aber jetzt an dieser Stelle nicht weiter ausführen.

Zum Thema, wann der Landtagspräsident informiert wurde: Ich habe mir keine Aktennotiz darüber gemacht. Ich habe den Landtagsdirektor informiert. Ich kann nicht genau sagen, ob es nun zehn Minuten oder eine Stunde danach war. Jedenfalls habe ich den Landtagsdirektor informiert, der dann wiederum meines Wissens nach den Landtagspräsidenten informiert hat. Beide haben sich, wie gesagt, sofort hinter die Entscheidung gestellt.

Ältestenrat: Der Fraktionsvorsitzende Ihrer Fraktion, Herr Dr. Stegner, war im Ältestenrat sehr aktiv. Er hat auch rechtliche Ausführungen gemacht und die Rechtsauffassung der Landtagsverwaltung, des Wissenschaftlichen Dienstes, bezweifelt. Er ist auch danach noch aktiv geworden, indem er zum Beispiel den Vermerk von Frau Dr. Riedinger aus dem Jahr 2004 vermailt hat, auf den es mittlerweile auch eine Antwort gibt. Ich hatte schon den Eindruck, dass Herr Dr. Stegner dort im Ältestenrat sehr versiert und engagiert vorgetragen hatte. Aus dem Grunde würde ich hier dem Ältestenrat auf keinen Fall die Kompetenz absprechen wollen, sich in dieser Angelegenheit mit der Frage zu beschäftigen und auch das weitere Verfahren dort abzuklären.

Im Gegenteil: Der Ältestenrat ist zwangsläufig das richtige Organ dafür, weil es sich hier ja um eine Vereinbarung mit der Landesregierung handelt, die angepasst werden muss. Diese Vereinbarung ist seinerzeit vom Ältestenrat beschlossen worden. Aus dem Grund - - Es geht hier um ein Thema, das nicht nur den Innen- und Rechtsausschuss betrifft, sondern eine grundsätzliche Verfahrensänderung. Solche grundsätzlichen Änderungen, die das gesamte Parlament, sämtliche Ausschüsse, betreffen und auch Präjudizien für spätere Aktenvorlagebegehren schaffen, müssen im Ältestenrat besprochen werden. So gesehen war das schon der richtige Ort dafür. Ich hatte auch das Gefühl, dass die Diskussion dort einerseits natürlich kontrovers, letztendlich aber konstruktiv geführt worden ist. Herr Harms war ja auch dabei. Man ist ja auch zu einem übereinstimmenden Ergebnis gekommen, jedenfalls, was das Verfahren anbetrifft.

Dann noch zum Umdruck aus dem Jahr 2004. Dazu gibt es ja auch eine - ich nehme an, verumdruckte - Antwort. Zwischen der Rechtsauffassung aus dem Jahr 2004 und der

Rechtsauffassung, die jetzt vom Wissenschaftlichen Dienst vertreten worden ist, gibt es in der Sache keinen Unterschied. Damals ging es um die Frage, ob Ausschussmitarbeiter auch mit Einsicht nehmen können. Diese Frage ist seinerzeit gestellt worden - ich glaube, von Herrn Kalinka für seine damaligen Mitarbeiter. Frau Dr. Riedinger hat seinerzeit in ihrem Gutachten ausgeführt, dass die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung dafür keinerlei Rechtsgrundlage hergibt - im Gegenteil: Sie untersagt das. Das ist auch so gewesen, bis vor zwei Tagen.

Die einzige Ausführung, auf die Herr Dr. Stegner sich ja dann berufen hat, war die Formulierung, man könne - jedenfalls im Einvernehmen - auch von der Vereinbarung abweichen. Da wurde als Beispiel eine Verlängerung einer Frist genannt. Fristverlängerungen betreffen keinerlei Rechte. Wenn es um die Frage geht: Muss oder darf ich personenbezogene Daten - sensible Daten, vielleicht sogar Daten, die Gefahr für Leib und Leben von Personen begründen - an bestimmte andere Personen herausgeben, bei denen das bisher rechtlich nicht vorgesehen ist, für die es keine Rechtsgrundlage gibt, dann fehlt dafür sowohl dem Landtag wie auch der Landesregierung einfach die Dispositionsmöglichkeit. Man kann nicht über solche Daten disponieren und dementsprechend kann man dem auch nicht einfach zustimmen, sondern man müsste dann eine entsprechende Rechtsgrundlage haben, eine gesetzliche Grundlage.

Zum damaligen Zeitpunkt stand die Frage einer alleinigen Einsichtnahme der Mitarbeiter von Herrn Kalinka überhaupt nicht zur Diskussion. Er hatte nur gefragt, ob Mitarbeiter überhaupt Einsicht nehmen dürfen. Das ist das, was wir jetzt auch vorgesehen haben. Das ist auch vor etwa anderthalb Jahren in einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts von Berlin sogar als verfassungsmäßiges Recht des Abgeordneten deklariert worden, dass er zur Unterstützung Mitarbeiter hinzuziehen darf. Er darf aber nicht die Akteneinsicht auf diese delegieren, sie ihnen übertragen, dass sie es alleine machen. Das ist eine ganz klare Aussage eines Landesverfassungsgerichts, wenn auch aus einem anderen Bundesland. Diese Entscheidung stammt aus dem Jahr 2016. Es bestand also im Jahr 2004, als sie noch nicht existierte, gar kein Anlass, auf solche Differenzierungen oder Ähnliches einzugehen, zumal damals auch die Vorstellung, dass Abgeordnetenmitarbeiter alleine in den Datenraum gehen und Einsicht in die Akten nehmen, wenn ich richtig informiert bin, Lichtjahre von der Vorstellungswelt, die damals bestand, entfernt war. Das ist erst eine Entwicklung der letzten Jahre, dass man die Abgeordnetenmitarbeiter stärker in diese Prozesse einbezieht und ihnen eigene Aufgaben gibt. Im Jahr 2004 war das geradezu undenkbar oder unvorstellbar, sodass

auch kein Anlass bestand, in dem damaligen Vermerk entsprechend differenziert Stellung zu nehmen.

Das sind die Fragen, die ich mir notiert und in Erinnerung habe. Wenn es noch weitere gibt, gern.

Vorsitzende: Gibt es neue Fragen? - Ich habe hier noch ganz viele weitere Redeanmeldungen, und ich würde auch gern dem Innenministerium noch einmal das Wort erteilen. - Herr Dr. Dolgner.

Abg. Dr. Dolgner: Es sind noch nicht alle Fragen beantwortet.

Vorsitzende: Ja, dann will ich das auch nicht abschneiden.

Abg. Dr. Dolgner: Ein, zwei Dinge wird man der Stelle noch ergänzen dürfen, wenn wir hier so schwierige Fragen besprechen und dazu eine interessante Auffassung der Verwaltung vorgetragen wird. Der letzte Absatz war ja allgemein. Ich erlaube mir zumindest den Hinweis, dass das Berliner Recht in Gänze ein anderes ist als unseres. Da haben die Abgeordneten ein persönliches Akteneinsichtsrecht. Hier geht es um ein Gruppen- und Fraktionsrecht. Das ist eine Aktenvorlage durch die Landesregierung.

Ich würde gern auch die Landesregierung noch einmal fragen, ob sie die Auffassung teilt, dass das Dispositionsrecht fehlt. Es ist ja interessant, warum die Landesregierung am 24. Juli 2017 dieses offensichtlich auch für die Verwaltung revolutionäre Verfahren vorgeschlagen hat. Immerhin ist es ja das Verfassungsministerium. Soviel zum Thema schwierige verfassungsrechtliche Fragen.

Ich hatte Sie allerdings gefragt, und ich gehe davon aus, dass Sie das eventuell konkludent beantwortet haben: Sie hätten es also nicht als Ihre Pflicht angesehen, die Ausschussvorsitzende zu informieren? Sie widersprechen der hier geäußerten Auffassung, dass die Ausschussvorsitzende die Herrin des Verfahrens ist? Das war eine Frage, ich hatte die Fragestellung gestuft. Sie haben meine erste Frage ja nicht in dem Sinne beantwortet, sondern eher nach dem Motto, was stilistisch besser gewesen wäre.

Zweitens möchte ich auf etwas - ich habe das inzwischen auch geholt - zum Thema „nur für eineinhalb Tage“ aufmerksam machen: Aus der E-Mail von Frau Schönfelder am Abend, die uns dann erreicht hat, ging mitnichten hervor - und mein Mitarbeiter kann sich auch nicht daran erinnern -, dass angekündigt worden ist, das im Ältestenrat am Freitag zu klären. Der Satz lautet wörtlich:

„Das weitere Vorgehen wird derzeit geprüft, und Sie werden umgehend informiert, wenn es dazu neue Entwicklungen gibt.“

Das heißt, zu dem Zeitpunkt konnten wir überhaupt nicht absehen, ob und wie das in irgendeiner Weise geklärt wird. Jedenfalls ist das die Auskunft, die uns verwaltungsseitig erreicht hat. Ich hatte mich noch um eine mündliche Auskunft im Ausschussbüro bemüht, die hat mir eine Klärung im Ältestenrat auch in keinsten Weise in Aussicht gestellt. Darauf möchte ich noch einmal hinweisen.

Dann haben Sie interessanterweise gesagt, das sei jetzt erst seit zwei Tagen möglich, dass ein Mitarbeiter überhaupt begleitend Akteneinsicht nimmt. Nun widerspricht das der E-Mail vom 4. Oktober 2017. Das ist länger als zwei Tage her, das ist jetzt insgesamt sieben Tage her. In der wurde schon vor sieben Tagen konstatiert, Mitarbeiter dürften selbstverständlich begleitet teilnehmen. Nichts anderes hat übrigens auch Ihr Pressesprecher der Presse verkündet, dass es ja selbstverständlich sei, dass Mitarbeiter teilnehmen dürften. Jetzt erzählten Sie uns, dass selbst für die Teilnahme der Mitarbeiter dieser Schriftwechsel - - Dieser Schriftwechsel stellt ja mitnichten das in Aussicht, was auch Herr Stegner gefordert hat, dass der Ausschussbeschluss umgesetzt wird, und zwar inhaltlich, sondern er versucht, die Rechtsauffassung der Landtagsverwaltung in die Vereinbarung zu bekommen, nämlich dass das nur begleitet möglich ist, und bittet die Landesregierung um Vorabzustimmung, was die Vereinbarung angeht.

Sie haben jetzt zweimal wiederholt, dass es erst seit zwei Tagen möglich sei. Nach der Auskunft des Ausschussbüros und gegenüber der Presse wäre es schon immer möglich gewesen. Man wüsste ja gar nicht, was Herr Dolgner da wollte. Sonst hätte Herr Pfau mich auch am Freitag nicht begleiten dürfen, wenn jetzt erst vor zwei Tagen die Rechtsgrundlage geschaffen worden ist. Also verstehen Sie bitte meine Irritation. Auch die Durchführung der Rechtsauffassung der Landtagsverwaltung ist nicht durchgehend konkludent. Deshalb wäre es zumindest besser gewesen, das im letzten Ausschuss zu besprechen, dann hätte man

schon an der Stelle ganz viele von diesen Fragen klären und ein Verfahren absprechen können.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Frage zum Thema Herrin des Verfahrens beantworten könnten und wie Sie zu der Aussage kommen, dass die Begleitung eines Abgeordneten durch einen Mitarbeiter erst seit zwei Tagen möglich sei, wenn Sie dieses bereits vor sieben Tagen als offizielle Auskunft der Verwaltung zur bestehenden Rechtslage verschriftlicht haben.

AL Dr. Schürmann: Ich hatte gesagt, dass es ein Fehler war, die Ausschussvorsitzende nicht gleichzeitig oder unmittelbar vorher zu informieren. Das kann ich noch einmal wiederholen.

Die Mitarbeiter und Beamten der Landtagsverwaltung haben einen Dienstvorgesetzten, das ist der Landtagspräsident. Und der Landtagspräsident ist derjenige, der entscheidet, wie sich die Mitarbeiter der Landtagsverwaltung in der Verwaltung verhalten. Dementsprechend ist er, oder auch der Landtagsdirektor in seiner Vertretung, derjenige, der dienstliche Weisungen erteilt. Das ist niemand sonst, das sind auch keine Ausschussvorsitzenden. Dienstliche Weisungen auch in dem Sinne, wie bestimmte Rechtsfragen zu behandeln sind, gehen von der Hausleitung aus. Das ist nun einmal der Landtagspräsident als Behördenleiter. Insofern ist diese eine Frage, glaube ich, rechtlich auch eindeutig beantwortet.

(Abg. Dr. Dolgner: Nein!)

Was die Frage des begleiteten Zugangs durch Mitarbeiter betrifft, so müssen wir erstens sehen, dass es seit - wie gesagt - 2016 diese verfassungsgerichtliche Entscheidung aus Berlin gibt, die hier auch übertragbar ist. Dort wird ein verfassungsrechtlicher Anspruch des einzelnen Abgeordneten gesehen, sich eines Mitarbeiters oder irgendeines anderen Beauftragten zur Unterstützung zu bedienen. Diese Rechtsauffassung - wenn man sie für übertragbar hält, und das tun wir - muss natürlich auf die Auslegung des Artikels 29 Landesverfassung irgendwie Einfluss haben. Dementsprechend sind wir hier in der Landtagsverwaltung davon ausgegangen, dass aufgrund dieser fortentwickelten Rechtsauffassung im Einklang mit der Berliner Entscheidung auch Mitarbeiter der Abgeordneten aufgrund eines Anspruchs der Abgeordneten dann zu Unterstützungen hinzugezogen werden dürfen.

Das ist etwas, was wir nicht im Einzelnen entscheiden können, sondern das muss letztendlich mit der Landesregierung abgestimmt sein. Es hat deshalb schon seit längerer Zeit Gespräche mit der Landesregierung gegeben. Diese Gespräche betrafen die Anpassung dieser Vereinbarung, die eben bis vor zwei Tagen formal einen Einsatz von Mitarbeitern bei der Akteneinsicht noch nicht vorsah. Aber - wie gesagt - es gab dazu Gespräche, es gab auch ein Gespräch auf höchster Ebene. In diesem Gespräch ist erst einmal mündlich Einvernehmen darüber erzielt worden, dass eine begleitete Akteneinsicht durch Mitarbeiter möglich sein soll. Im Vorgriff auf eine förmliche Anpassung dieser Vereinbarung, die ja jetzt durch den Schriftwechsel erfolgt ist, hat es die Landtagsverwaltung - auch in Abstimmung mit dem Ministerium - zugelassen, dass Mitarbeiter in Begleitung von Abgeordneten hineinkönnen, aber eben nicht allein, weil dies über die Verfassungslage auch auf der Grundlage der Berliner Entscheidung hinausgeht.

Abg. Dr. Dolgner: Also mit anderen Worten: Auch für die begleitete Akteneinsicht gab es bis vor zwei Tagen keine Rechtsgrundlage. Da hätte doch genau die gleiche Strafbarkeitsproblematik im Raum gestanden, weil Gespräche, eine Rechtsgrundlage zu ändern, formal auch keine Rechtsgrundlage sind. Wo bleibt denn da die Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wenn diese Rechtsgrundlage jetzt erst neu geschaffen werden muss? Haben Sie das da an der Stelle nicht erkannt, oder - Sie haben ja auch gesagt, die Hausspitze habe letztlich die Anordnung gemacht, also mit anderen Worten-: Gab es eine Anordnung des Landtagspräsidenten, dass man sehr wohl Mitarbeiter dann schon ab Mittwoch reinlässt?

In dem Zusammenhang finde ich es schon interessant - auch wenn Sie versuchen, das zu vermeiden; deshalb finde ich es bedauerlich, dass die Hausspitze nicht da ist -: Wie kommt dann der Pressesprecher des Landtages dazu, das als Selbstverständlichkeit hinzustellen, und zwar am Abend des Mittwochs, gegenüber der Presse, eine Auffassung, für die - wie Sie hier auch gesagt haben - es noch keine Rechtsgrundlage gab, sondern nur Verhandlungen, die Sie jetzt aus dem Berliner Urteil abgeleitet haben? Wobei Sie in Ihren Ausführungen jetzt auch wieder ausgelassen haben, dass es in Berlin ein individuelles Akteneinsichtsrecht ist, das jedem Abgeordneten zusteht. Das ist der Unterschied zwischen unserer und der Berliner Verfassung. Dann würde man schon sagen, diese Individualrechtsableitung, sich jemandes als Werkzeug zu bedienen, wäre dann doch auch so zweifelhaft, dass Sie das, wenn Sie Ihre Mitarbeiter vor Strafverfolgung schützen müssen, zumindest genau klären müssten. Wenn

man diese Vereinbarung dann ergänzt, was ja noch nicht stattgefunden hat, dann hätten doch die Mitarbeiter auch jetzt noch nicht begleiten dürfen.

Ich finde das ehrlich gesagt nach wie vor wenig nachvollziehbar, aber ich glaube, wir klären das hier tatsächlich an der Stelle nicht mehr auf. Das Studium des Wortprotokolls wird sehr interessant werden.

AL Dr. Schürmann: Ich habe zu keiner Zeit gesagt, dass es keine Rechtsgrundlage für diese begleitete Einsicht gegeben habe. Ich habe gesagt, die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung sei keine Rechtsgrundlage gewesen, formal, bis vor zwei Tagen, weil sie noch nicht entsprechend angepasst gewesen sei. Es gab aber eben die feste Vereinbarung, die mündliche Vereinbarung, zwischen Landesregierung, Staatskanzlei, und Landtagsverwaltung, dass diese Anpassung jetzt schnellstmöglichst erfolgen solle. Das ist dann durch die Absprache im Ältestenrat und diesen Schriftwechsel beschleunigt worden.

Die entscheidende Rechtsgrundlage, die entscheidende Frage, die wir hier haben, ist die nach der Auslegung des Artikels 29 der Landesverfassung. Dieser Artikel 29 der Landesverfassung ist nach unserer Auffassung so auszulegen, dass er einer begleiteten Einsichtnahme durch Fraktionsmitarbeiter als Unterstützung von Abgeordneten offensteht - das ermöglicht dieser Artikel nach unserem Rechtsverständnis -; dass er aber darüber hinaus eine Delegation, eine Übertragung der Akteneinsichtnahme auf Mitarbeiter, untersagt, weil in diesem Fall kein Selbstinformationsrecht des Abgeordneten vorliegt, sondern das letztlich eine Fremdinformation wäre.

Das ist die Diskussion, die wir hier die ganze Zeit haben. Ich habe aber in der Tat aus dem Zwischenruf von Herrn Kalinka entnommen, dass wir möglicherweise gar nicht über dasselbe sprechen, sondern über ganz unterschiedliche Sachverhalte und dass das nicht aufgeklärt wird. Es wäre vielleicht auch noch einmal wichtig zu wissen, worüber wir überhaupt reden.

Vorsitzende: Also uns im Ausschuss ist es relativ klar, worüber wir reden. Wir haben einen relativ klar formulierten Beschluss gefasst, und den möchten wir gern umsetzen. Darüber reden wir.

Wir haben unterschiedliche Auffassungen, wie und in welcher Weise das Selbstinformationsrecht der Abgeordneten bei einem solchen Beschluss ausgeübt werden kann und wo Sie da die Grenzen sehen. Die scheinen mir - ich glaube aber, das bekommen wir heute wirklich nicht weiter miteinander vertieft - nach Ihrer Rechtsauffassung woanders zu liegen als nach unserer Rechtsauffassung. Ich glaube, das bekommen wir hier nicht gelöst.

Ich stelle im Übrigen auch fest - Herr Dr. Schürmann, das haben Sie vorhin gesagt, als wir über die Geschäftsordnung gesprochen haben -, dass Sie überhaupt gar keinen Anlass gesehen haben, die Ausschussvorsitzende zu informieren, weil Sie mich quasi nicht als Herrin dieses Verfahrens ansehen. Deshalb haben Sie es als Geste - so sage ich es einmal - gesehen, beziehungsweise Sie gestehen ein, es wäre besser gewesen, das zu tun. Aber Ihre Ausführungen haben deutlich gemacht, dass Sie das eigentlich nicht als Ihre Pflicht angesehen haben. Auch das werden wir noch einmal im Protokoll nachlesen. Aber auch das nehme ich etwas befremdet zur Kenntnis. Ich kann das aber mit sehr viel Respekt heute zur Kenntnis nehmen, und dann werden wir das noch einmal klären.

Abg. Schaffer: Vielen Dank für die Ausführungen. Ich sehe, dass wir hier offensichtlich zwei Themenkomplexe haben, die in widerstreitenden Bewegungen aufeinander zugehen. Wir haben auf der einen Seite die Frage der Aktenhoheit durch den Ausschuss und letztlich auch die übergeordnete Funktion eines kontrollierenden Teils in dieser ganzen Geschichte, auf der anderen Seite haben wir auch die Bindung der Mitarbeiter der Landtagsverwaltung an die Landesverfassung. Wir werden das hier nicht klären können.

Auch mit Blick auf die Zeit und dem, was wir heute noch vor uns haben, schlage ich vor, genau dieses Thema an anderer Stelle zu einem anderen Zeitpunkt weiter zu vertiefen und dann dort richtig einzusteigen, damit wir da ein- für allemal eine vernünftige Regelung treffen können.

Ich vermute tatsächlich - da schließe ich mich Ihnen an, Frau Ostmeier -, dass wir das hier und heute nicht klären können.

Abg. Claussen: Ich wollte kurz aus der Kommentierung zur Landesverfassung zitieren, weil Ihre Ausführungen zu dem Verfahren mit dem Ältestenrat und dem Landtagspräsidenten mir zumindest fragwürdig erscheinen. Da heißt es:

„Der provisorische Charakter der Vereinbarung“

- gemeint ist die Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag, also die von 1992 -

„wird insbesondere daran deutlich, dass der Ältestenrat zum Abschluss einer rechtswirksamen verbindlichen Vereinbarung zur Bestimmung der organschaftlichen Rechte gegenüber der Landesregierung mit Wirkung gegenüber dem Landtag, den Ausschüssen oder auch einzelnen Abgeordneten keine eigene Kompetenz besitzt. Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 unterstützt der Ältestenrat die Präsidentin oder den Präsidenten lediglich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Auch der Landtagspräsident kann eine den Landtag gegenüber der Landesregierung verpflichtende Vereinbarung über die Reichweite des Aktenvorlagerechts nach Artikel 23“

- alte Fassung -

„nicht treffen.“

Dazu hätte ich gern noch einmal kurz eine Begründung von Ihnen, wie Sie denn dazu kommen, dass Sie sagen, ein Schriftwechsel zwischen Landtagspräsident und Regierung wäre dann eine hinreichende Rechtsgrundlage.

Dann möchte ich gern noch einmal von Ihnen wissen: Ich verstehe dieses Berliner Urteil so, dass jeder Abgeordnete - jeder! - sich durch einen Mitarbeiter begleiten lassen kann. Wir haben im Ausschuss auf Vorschlag des Innenministeriums beschlossen, pro Fraktion ist ein Mitarbeiter berechtigt. Wenn Ihre Auffassung richtig ist - wenn ich das richtig verstehe -, dann könnte also jeder von uns einen Mitarbeiter mitnehmen.

(Abg. Dr. Dolgner: Das ist die Konsequenz des Berliner Urteils, wenn wir das hier schon anwenden wollen!)

- Ich möchte gern wissen, ob der Wissenschaftliche Dienst das genauso sieht.

AL Dr. Schürmann: Ich sitze hier nicht für den Wissenschaftlichen Dienst, sondern für die Landtagsverwaltung.

(Abg. Claussen: Gut!)

Da müssten Sie Frau Dr. Riedinger fragen. Ich sage aber trotzdem meine Auffassung dazu: Das Berliner Urteil beruht insofern teilweise auf einer anderen Rechtslage, als dort jeder Abgeordnete - das hat Herr Dr. Dolgner schon gesagt - einen eigenen Anspruch hat. Das gibt es hier nicht. Es kann aber natürlich in bestimmten Aussagen auf die Situation hier übertragen werden. Es steht dort explizit:

„Er kann sich bei der Akteneinsicht nicht vertreten und dieses Recht auch nicht durch Beauftragungen von anderen ausüben lassen.“

Wollen Sie jetzt meinen, weil hier die Aktenvorlage ein Recht ist, das dem Ausschuss zusteht, dass ein Ausschuss sich durch andere vertreten lassen kann? - Das kann ich mir nicht vorstellen. Es sind dann natürlich die Ausschussmitglieder und damit wieder die Abgeordneten, die für den Ausschuss das Akteneinsichtsrecht wahrnehmen. Diese nehmen ihre eigenen Abgeordnetenrechte wahr und dürfen sich insofern nicht durch Mitarbeiter - das könnten ja auch externe Rechtsanwälte oder wer auch immer sein - vertreten lassen. Das ist der entscheidende Punkt. Es geht darum, dass gewählte Abgeordnete, die eine unmittelbare demokratische Legitimation haben - sei es, weil sie wie in Berlin ein eigenes Recht haben, oder sei es in ihrer Funktion als Ausschussmitglieder, auch da nehmen sie letztendlich als Ausschussmitglieder eigene Abgeordnetenrechte wahr -, sich nicht vertreten lassen dürfen. Das ist der entscheidende Punkt. Das darf nicht sein und muss verhindert werden. So ist unsere Rechtsauffassung. Das steht explizit in dieser Entscheidung, insofern ist sie auch übertragbar. Das war die eine Frage.

Die andere Frage nach der Rechtsnatur der Vereinbarung: Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Er kann gar nichts beschließen. Deswegen kann er natürlich auch extern keine Verträge schließen. Er ist aber das entscheidende Steuerungsorgan hier im Landtag. Ich glaube, das kann niemand bestreiten. Er ist das zentrale Organ, und deswegen müssen entsprechende Verfahrensweisen, die der Ältestenrat mit der Landesregierung abgesprochen hat und über die man sich sogar schriftlich verständigt hat, im Ältestenrat erörtert werden, weil insofern zumindest eine politische Bindung besteht. Das ist doch ganz klar.

Die entscheidende Rechtsgrundlage im strikten Sinne ist immer die Landesverfassung: Artikel 29 und dessen Auslegung. Er wird aber durch parlamentarische Verfahrensweisen, durch Absprachen et cetera konkretisiert. Wir wissen, dass im Parlamentsrecht auch die Übung, der Brauch, gute Gepflogenheiten eine erhebliche Rolle spielen und quasi Rechtscharakter haben. Deshalb ist die Qualität dieser Vereinbarung mit der Landesregierung von zentraler Bedeutung. Das gewissermaßen zu leugnen, wie man es möglicherweise herauslesen könnte, halte ich für nicht nur politisch, sondern auch rechtlich nicht gerechtfertigt.

Vorsitzende: Wir haben das so jetzt aufgenommen. In Anbetracht der Zeit würde ich wirklich gern noch einmal Frau Dr. Detering hören. Es steht ja der Vorwurf im Raum, die haben ja auch irgendwie alles gewusst oder wären informiert gewesen.

(Dr. Dolgner: Sonst weiter in der Mittagspause!)

Abg. Peters: Ich habe nur einen kleinen Hinweis bezüglich einer weiteren Prüfung der Angelegenheit. Wir haben ja auch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Dort ist es nach § 26 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz eben durchaus möglich, dass der unbegleitete, volljährige Mitarbeiter

(Heiterkeit)

auch allein die Akteneinsicht durchführen kann.

(Dr. Dolgner: Deshalb brauchen wir den jetzt auch!)

Es sind teilweise sehr brisante Akten, um die es hier geht. Möglicherweise sind dieselben Akten auch demnächst Gegenstand eines Untersuchungsausschusses. Dann können Mitarbeiter dort hineinsehen. Wie erklären Sie sich diesen Wertungswiderspruch?

AL Dr. Schürmann: Das kann man ganz kurz so sagen: Es gibt für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss eine eigene Verfassungsnorm und ein eigenes Gesetz, mit anderen Worten, ein eigenes Rechtsregime. Es gibt für die Aktenvorlagenbegehren von nicht parlamentarischen Untersuchungsausschüssen - und dieser Innen- und Rechtsausschuss ist kein parlamentarischer Untersuchungsausschuss - ein anderes Rechtsregime. Beides beruht

auf derselben Verfassung, wie Herr Dr. Stegner im Ältestenrat hervorgehoben hat, aber diese Verfassung und die sie begleitende und konkretisierende Rechtsordnung sehen für beide Arten unterschiedliche Regelungen vor. Da muss man sich die Frage stellen: Warum sind die Regelungen nicht identisch gemacht worden? - Das ist aber keine Frage des Rechtsanwenders. Wir legen nur aus. Das ist eine Frage des Rechtsgestalters, also des Parlaments.

Abg. von Kalben: Ich habe nur eine Anmerkung zu machen. Wir haben das ja tatsächlich im Ältestenrat erörtert, und ich weiß auch, dass man darüber nicht berichten darf. Man wird aber die Ergebnisse darstellen dürfen und muss sie darstellen.

Ich fand es gut und richtig, dass die Landtagsverwaltung hier guckt, wo die Verfassung eingehalten wird und wo nicht. Das ist wichtig, und dafür brauchen wir sie auch. Aber: Ich habe das Einvernehmen im Ältestenrat, ehrlich gesagt, anders verstanden. Wenn ich es anders verstanden habe als zum Beispiel Lars Harms, den ich eben nebenbei noch einmal befragt habe, dann gab es zumindest kein Einvernehmen. Ich interpretiere den Antrag von Herrn Dolgner zu dieser Ausschusssitzung so, dass es wahrscheinlich das war, was Herr Dr. Stegner verstanden hat.

(Dr. Dolgner: Ja!)

Mein Verständnis war, dass es sehr wohl bis November eine auch unbegleitete Einsichtnahme geben muss, bis wir dann hoffentlich eine Rechtslösung finden, die für alle rechtssicher ist und funktioniert, und zwar in der Form - das wurde von der Verwaltung auch immer wieder deutlich gemacht -, dass es natürlich nicht eine vollkommene Delegation auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben kann, sondern natürlich auch die Abgeordneten unbedingt in der Pflicht sind, die Aktenlage zu kennen und zu wissen, worum es geht,

(Dr. Dolgner: Das ist unstrittig! Sonst könnten wir ja immer nur in eine Akte gleichzeitig gucken!)

dass aber, wenn die Abgeordneten sagen: „Guck nochmal nach dem und dem Zitat“, oder was weiß ich, dann natürlich auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin hingeschickt werden kann mit der Bitte, diese oder jene Recherche zusätzlich zu machen und nicht, dass dort dann jedes Mal begleitend ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete sein muss. - So habe

ich es im Ältestenrat verstanden, dass wir eine in etwa analoge Regelung treffen - auch wenn es ein anderes Rechtsregime als beim PUA ist -, dass es nur begrenzt ist auf die wenigen geheimdienstlich überprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und dass es eine Übergangsregelung ist, bis wir eine neue vernünftige Regelung haben.

Deswegen habe ich mich gewundert, warum es diesen Ausschuss geben muss, weil ich fand, dass es eigentlich eine gute Regelung war, die dort gefunden wurde.

(Dr. Dolgner: Weil wir misstrauisch waren! Deshalb haben wir das gemacht, und wir haben recht gehabt!)

Was ich wirklich nicht verstehe, ist, dass das, was jetzt mit der Regierung verabredet wurde, nicht mehr ist, als vorher auch schon da war. Deshalb bin ich etwas überrascht und will nur sagen, dass das nicht meine Wahrnehmung ist. Ich glaube, ich habe mich da sehr intensiv im Ältestenrat eingebracht und nicht geträumt.

(Dr. Dolgner: Eka, wir waren gleich misstrauisch, genau deshalb!)

Abg. Richert: Es wurde jetzt viel gesagt über das, was passiert ist. Das muss ich nicht alles noch einmal wiederholen. Ich denke auch, dass der Ältestenrat da das Gremium der Klärung ist. Wir von der FDP möchten gerne und haben auch diese Erwartungshaltung, dass uns jetzt ein Weg aufgezeigt wird, wie wir rechtssicher so verfahren können, wie es der Ausschuss beschlossen hat. Wir möchten gern möglichst zügig diesen Weg aufgezeigt haben. Es wäre schön, wenn sich der Ausschuss auch so artikulieren könnte, dass wir das unterstützen. Dass es zur Verlängerung des Einsichtszeitraums kommen wird, ist uns wahrscheinlich jetzt allen klar. Das wollte ich nur schon einmal anmelden. Ich hätte gern einen ganz klaren Weg aufgezeigt, wie wir jetzt die Vergangenheitsbewältigung erst einmal hintanstellen und unsere Arbeit machen können.

Abg. Harms: Ganz fix: Im Ältestenrat wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken vorgebracht. Sie wurden vom gesamten Ältestenrat natürlich ernst genommen, obwohl es im Ältestenrat unterschiedliche rechtliche Auffassungen gegeben hat. Es wurde gebeten, dass der Landtagspräsident in einem Schriftwechsel dafür Sorge trägt, dass zumindest das, was wir gemeinsam als rechtlich zulässig erachten, auch in die Vereinbarung von 1992 hineinkommt,

was dort bisher noch nicht drinstand. Das ist der Schriftwechsel, den es dort gegeben hat - im Übrigen durch den Präsidenten und nicht durch den Ältestenrat, weil der Ältestenrat gar keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern nur ein Beratungsgremium ist. Das ist auch richtig so.

Das zweite, was der Ältestenrat beschlossen hat, ist, den Wissenschaftlichen Dienst zu bitten, schnellstmöglich eine rechtliche Ausarbeitung zu machen, die einen oder mehrere Vorschläge enthält, wie man die rechtlichen Grundlagen so ändern kann, dass etwas dabei herauskommt, das beispielsweise etwa einem Untersuchungsausschuss entsprechend ähneln kann, damit ein Mitarbeiter auch allein, ohne den Abgeordneten, in einen solchen Aktenraum gehen kann. Ich würde sogar vorschlagen: Bisher gibt es nur die Idee, dass der Ältestenrat sich das Ganze betrachtet. Da es nicht immer Personenidentität zwischen Innen- und Rechtsausschuss und Ältestenrat gibt - das gibt es ja nur in einer Fraktion -, wäre es, glaube ich, ganz gut, wenn der Wissenschaftliche Dienst diesen Vorschlag auch dem Innen- und Rechtsausschuss zeitgleich vorlegen würde, damit man auch durch die Fachleute der Fraktionen ein Auge darauf werfen kann und dieses Thema in einer Fraktion besser bearbeiten kann. So kommt man hoffentlich schneller zu einer Lösung.

(Abg. Kalinka: Richtig!)

Vorsitzende: Dann möchte ich jetzt meine Frage direkt an Frau Dr. Detering stellen. Zum einen: Vielleicht können Sie kurz darstellen, wie der Informationsfluss aus der Verwaltung zu Ihnen gewesen ist, dass Sie trotzdem zu einer anderen Beschlussvorlage gekommen sind. Und die nächste Frage ist, ob es die Möglichkeit gäbe, die Akten im Innenministerium einzusehen, weil dann ja die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allein Akteneinsicht nehmen könnten.

Frau Dr. Detering: Ich kann mich zu beidem gern äußern. Ich will mich in die inhaltliche Diskussion nicht weiter einmischen, zum einen, weil sie hier schon sehr intensiv geführt worden ist und wir dem, glaube ich, nicht viel hinzuzufügen haben, zum anderen, weil sie zwischen den Organen, wo sie aus meiner Sicht hingehört, geführt worden ist. Ich betrachte es nicht als Zuständigkeit des Innenministeriums, sich inhaltlich, rechtlich dazu zu positionieren und in die Diskussion einzumischen, um das einmal vorwegzusagen.

Ich kann aber gern noch einmal die zeitlichen Abläufe, wie sie sich nach meiner Erinnerung darstellen, hier referieren. Wir haben Ende Juli, vor der Sommerpause, eine Information mit Herrn Staatssekretär Geerds zusammen an die innenpolitischen Sprecher der Fraktionen über den Zeitablauf gehabt, weil wir das für sinnvoll gehalten haben, noch einmal über unseren Stand der Arbeiten in diesem Aktenvorlagebegehren zu informieren. Da ging es in erster Linie um den Zeitplan und den Stand des Aktenvorlagebegehrens.

Da kam am Rande, als Verfahrensfrage vonseiten der Abgeordneten, die da waren und an dieser Sitzung teilgenommen haben, die Frage auf, ob die Landesregierung grundsätzlich bereit wäre, es zu ermöglichen, dass, wenn die Akten da sind, auch ein Fraktionsmitarbeiter pro Fraktion hineingucken könnte. Es ist auch über den Umfang der Akten gesprochen worden, der voraussichtlich sehr umfangreich sein würde, was ja auch letztlich so ist. Da ging es nach meiner Erinnerung und nach meiner Ansicht ausschließlich um das Verfahren beim Aktenvorlagebegehren, also um die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung. Eine Aufforderung, verfassungsrechtliche Rechte der Abgeordneten seitens der Landesregierung noch einmal zu überprüfen, war damit nach meiner Auffassung nicht verbunden. Ich hätte das Innenministerium dafür auch nicht als zuständig gesehen. Wir haben Gewaltenteilung, das betrachte ich nicht als unsere Aufgabe. Wir haben dann in einem Schreiben des Staatssekretärs Geerds sehr zeitnah Ende Juli artikuliert - da kann ich noch einmal draus zitieren -:

„Die Landesregierung würde jedoch für das aktuelle Vorlagebegehren auf diese Einschränkung des Berechtigtenkreises insoweit verzichten ...“

Die Landesregierung, die die Vereinbarung mit dem Landtag geschlossen hat, wäre also bereit - und zwar ausdrücklich unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung über das Verfahren bei Aktenvorlagebegehren -, insoweit von dieser Vereinbarung abzuweichen.

Dementsprechend haben wir am 19. September 2017 einen entsprechenden Beschlussvorschlag übersandt, in dem wir das - ich sage einmal - als Service aufgenommen haben. Eigentlich ist es auch nicht unsere Aufgabe, hier Beschlussvorschläge für den Innen- und Rechtsausschuss im Detail auszuformulieren. Wir haben das entsprechend in die Beschlussvorschläge aufgenommen, damit es nicht vergessen wird.

Am 20. September 2017 hat der Innen- und Rechtsausschuss über diese Beschlussvorschläge getagt und ausdrücklich die Sitzung mit dem Argument vertagt, eine intensive rechtliche Prüfung dieser Beschlussvorschläge durch die Abgeordneten, durch den Innen- und Rechtsausschuss, bis zur nächsten Sitzung vornehmen zu wollen. Die nächste Sitzung war am 27. September 2017. Zu dieser Sitzung haben wir inzwischen das Protokoll vorliegen. Nach meiner Erinnerung - Frau Dr. Riedinger weiß es vielleicht auch noch - bin ich am Nachmittag vor der Sitzung, meine ich - da lag unser Beschlussvorschlag schon vor und war verumdruckt - durch den Wissenschaftlichen Dienst, durch Frau Dr. Riedinger, angerufen und darüber informiert worden, dass der Wissenschaftliche Dienst diese hier diskutierte Rechtsauffassung vertritt, die diesem Beschlussvorschlag entgegenstehen würde. Ich habe sehr deutlich - darüber sind wir uns auch einig - gesagt, dass ich es nicht als Aufgabe des Innenministeriums betrachte, eine verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen. Das war zu keinem Zeitpunkt unsere Aufgabe und stand dementsprechend auch nicht hinter diesem Beschlussvorschlag. Wir haben uns auch darauf verständigt, oder ich habe auch gesagt, ich sehe es nicht als unsere Aufgabe an, das zu artikulieren, sondern es soll durch den Wissenschaftlichen Dienst in der Sitzung artikuliert werden - genauso, wie es passiert ist. Die Abgeordneten müssten dann selbst entscheiden, ob sie in Kenntnis dieser Rechtsauffassung diesem Beschlussvorschlag folgen können oder nicht, was dann auch so letztlich passiert ist. Letztlich ist es nur ein Vorschlag gewesen, über den die Abgeordneten zu befinden hatten, ob er aus ihrer Sicht noch tragbar ist oder in Kenntnis der Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes abgeändert werden muss.

Abg. Dr. Dolgner: Vielen Dank für die Ausführungen. Ich muss dann trotzdem noch einmal eine Frage stellen. Ich meine, ein Teil der juristischen Kompetenz liegt ja nun einmal im Innenministerium, gerade was die Verfassungsfragen angeht. Eben haben wir von der Verwaltung gehört, der Landesregierung fehle die Dispositionsmöglichkeit. Das wurde wörtlich so gesagt. Teilen Sie die Auffassung, dass der Landesregierung die Dispositionsmöglichkeit fehlt? Immerhin ist das ja eine Frage Ihres Rechtsraumes, denn Sie haben quasi ja mit dem Schreiben diese Dispositionsmöglichkeit für sich angenommen. Die Frage ist, ob Sie die Auffassung teilen, dass Sie die gar nicht gehabt haben und damit Ihr Schreiben und auch Ihr Vorschlag irrtümlich gewesen sind. Sicherlich haben Sie kein allgemeines - das würden wir von Ihnen auch nicht verlangen - Überprüfungsrecht für Verfassungsfragen. Dafür gibt es übrigens die Judikative. Darauf hat Herr Kalinka auch schon einmal hingewiesen, wer da eigentlich letztendlich bei solchen Fragestellungen zu entscheiden hat. Aber Sie haben sicherlich eine rechtliche Auffassung. Die würde mich hier interessieren. Die kann ja keine Frage der Geheimhaltung sein. Ich kann das sonst gern auch anderweitig abfragen. Mich

interessiert aber: Hat die Landesregierung entgegen der Auffassung der Landtagsverwaltung sehr wohl ein Dispositionsrecht?

Frau Dr. Detering: Die Landesregierung hat sich lediglich dazu eingelassen, ob sie auf Basis dieser Vereinbarung vom Verfahren her grundsätzlich eine Akteneinsicht durch Mitarbeiter ermöglichen würde. Die Frage, ob in Begleitung oder nicht, stand da gar nicht im Raum und auch nicht die Frage des Dispositionsrechts oder des Umfangs der Rechte nach der Verfassung. Ich betrachte es nach wie vor nicht als Zuständigkeit des Innenministeriums, das zu beurteilen.

Frau Dr. Riedinger: Ich möchte mich einmal dazu äußern, weil ich mich in der Tat im Vorwege mit dem Innenministerium in Verbindung gesetzt hatte. Das ist ein übliches Verfahren, wenn wir auf Bedenken stoßen, die aus den Ausschussberatungen hervorgehen, wenn uns etwas bei Gesetzesberatungen oder so wie hier bei Aktenvorlagebegehren auffällt. Dann versuchen wir natürlich, das so früh wie möglich auszuräumen und gegebenenfalls auch schon Vorklärungen herbeizuführen. Deshalb habe ich mich auch mit der Landesregierung in Verbindung gesetzt.

Ich möchte dann jetzt aber doch noch einmal sagen, dass ich in der Sitzung wirklich überrascht war, dass das nicht aufgegriffen worden ist. Das muss ich sagen. Ich habe ja die Frage nach der Rechtsgrundlage gestellt, und dazu ist nichts mehr gekommen. Das hat mich doch überrascht, muss ich sagen. Das Innenministerium hat diesen Ball aus meiner Sicht nicht aufgenommen. Herr Claussen hat sich in der Tat für die Abgeordneten dazu zu Wort gemeldet. Aber jetzt ging es mir eben darum, dass die Landesregierung den Ball nicht aufgenommen hat. Damit nicht ein falscher Eindruck entsteht, muss ich schon sagen, dass ich davon in der Sitzung überrascht worden bin.

Frau Dr. Luch: Ich möchte da ganz kurz ergänzen: Auch ich war da natürlich irgendwie beteiligt. Frau Riedinger hat auch mich angerufen am Tag vor der Beschlussfassung. Ich muss gestehen, ich war überrascht über diese Rechtsauffassung. Wir hatten ja einmal ein kollegiales Verhältnis, insofern habe ich es auch als kollegialen Hinweis verstanden, damit wir von dem Hinweis in der Sitzung nicht überrascht werden. Ich habe tatsächlich am Telefon auch gleich deutlich gemacht, dass es meinem Empfinden nach, meiner persönlichen Rechtsauffassung nach, keine Bedenken gegeben hat, als wir das Ende Juli für uns in diesem Schrei-

ben niedergelegt haben. Mir haben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufgedrängt.

Dann habe ich natürlich auch gesagt: Ich nehme das sehr ernst, wenn der Wissenschaftliche Dienst das sagt; ich nehme auch an, dass die Abgeordneten das schon beeindruckt, wenn sich der Wissenschaftliche Dienst schon einmal meldet - das ist ja doch eher selten -, dann wird das dort sicherlich auch aufgegriffen werden.

Wir haben es aber nicht als unsere Aufgabe gesehen, das innerhalb von 24 Stunden - nachdem wir Ende Juli das Schreiben abgegeben hatten - durch unseren Verfassungsjuristen noch einmal verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen, ob dieser Einwand offensichtlich ist und wir selber noch einmal von unserem Beschlussvorschlag, der ja schon stand, Abstand nehmen müssen. Das war auch wirklich nur ein Vorschlag. Es hätte ja auch die Konsequenz sein können - das wäre jetzt meine Vermutung gewesen -, dass der Ausschuss dann vielleicht sagt: Okay, dann lassen wir den Beschlussvorschlag noch einmal vom Wissenschaftlichen Dienst überprüfen und werden dann noch einmal darüber befinden.

(Abg. Dr. Dolgner: Das ist ja nicht einmal vorgetragen worden; dann hätten wir das ja vielleicht am letzten Mittwoch gemacht!)

- Ja, ich will nur sagen, wir haben gesprochen, aber wir haben nie zum Ausdruck gebracht, dass wir diese Rechtsauffassung unmittelbar teilen und einen offensichtlichen Verfassungsbruch sehen.

Ich will aber auch nicht sagen, dass wir jetzt die Deutungshoheit hätten, darüber zu befinden. Das ist immer verteilt. Gerade bei der Eingrenzung von Abgeordnetenrechten liegt sicherlich ein gewisses Prä bei der Landtagsverwaltung, dass die das neutral beurteilt, und nicht unbedingt die Landesregierung da vorprescht.

Frau Dr. Detering: Ich möchte dazu bitte auch noch ergänzen, dass es aus meiner Sicht nicht üblich ist, dass, wenn der Wissenschaftliche Dienst im Auftrag des Landtages oder für die Abgeordneten ein Rechtsgutachten abgibt, dass die Landesregierung ein rechtliches Gegengutachten abgibt.

Abg. Kalinka: Ich lege schon Wert darauf, dass - wenn ich mich an die Sitzung richtig erinnere - etwas vorgetragen worden ist, aber dem auch entgegnet worden ist, und dies hier nicht als sozusagen tonlose und stille Sache abgegangen ist. Ich hoffe, dass es keine strittige Fragestellung ist, dass der Ausschuss zu entscheiden hat.

Vorsitzende: Vielen Dank auch dafür. - Ich gehe davon aus, dass wir diese Berichte heute erst einmal zur Kenntnis nehmen, aber zu keiner weiteren Beschlussfassung kommen? Oder gibt es andere Vorschläge? - Dann bleibt der Ausschussbeschluss weiter so bestehen. Wir nehmen das jetzt erst einmal mit, was wir hier heute erfahren haben.

Dann können wir den Tagesordnungspunkt schließen.

2. Verschiedenes

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP
[Drucksache 19/231 \(neu\)](#)

Abg. Peters erklärt, die Regierungsfractionen hätten ein Interesse daran, dass der Gesetzentwurf so schnell wie möglich verabschiedet werde, damit gewährleistet sei, dass das Prinzip der Barrierereduzierung beim Zugang zu den Wahlunterlagen durch Leichte Sprache schon bei der anstehenden Kommunalwahl im nächsten Jahr angewandt werden könne. Er schlage deshalb vor, bereits heute im Wege der Selbstbefassung die Durchführung einer mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu beschließen und diese unmittelbar im Anschluss an die Herbstpause durchzuführen.

Abg. Dr. Dolgner sieht keine Eilbedürftigkeit bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs. Es wundere ihn, dass man nur aufgrund der Kritik an der Umsetzung der bestehenden Regelung bei der Landtagswahl jetzt das Ziel, die Leichte Sprache vorzusehen, so schnell aufgeben. Auf jeden Fall müsse aus Sicht seiner Fraktion die Beratung über diese Änderung nicht nur im Innen- und Rechtsausschuss, sondern auch im Sozialausschuss stattfinden. Dazu gehöre außerdem eine umfängliche Anhörung beider Ausschüsse. Er plädiert dafür, die Beratungen in geordnetem Verfahren und mit ausreichend langen Fristen durchzuführen und beantragt zunächst die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Er spreche sich auch gegen die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Begrenzung der Anhörung auf einzelne Teilnehmer aus, da durch den Gesetzentwurf sehr viele unterschiedliche Aspekte berührt seien, die nicht nur die Kommunen oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung betreffen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zu der Vorlage. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Ausschussgeschäftsführung bis Freitag, den 20. Oktober 2017, benannt werden. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW beschließt der Ausschuss, als Frist für die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung den 3. November 2017 festzulegen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 10:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin